

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm, M.A.
Hochschule: Hochschule Hannover
Standort: Hannover
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur ursprünglichen Auflage:

Diese lautete: Der Studiengang muss mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und geeignete Rahmenbedingungen (z. B. Mobilitätsfenster, Anerkennung) zur Förderung studentischer Mobilität bieten (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO).

Zur ursprünglichen Begründung:

Diese lautete: Im Akkreditierungsbericht auf Seite 37 stellt das Gutachtergremium fest: „In den

Masterstudiengängen gibt die Hochschule an, dass ein Auslandsaufenthalt curricular nicht vorgesehen sei und entweder eine Verlängerung der Regelstudienzeit oder aber das Anfertigen der Abschlussarbeit im Ausland nötig sei (Selbstbericht, Kapitel 5.2.1, S. 41 & Kapitel 6.2.2, S. 49).“ Dennoch kommt es zu der Einschätzung, „die vorliegenden Regelungen [würden] die Mindestanforderungen an studentische Mobilität grundlegend erfüllen“ (Akkreditierungsbericht, S. 38) und spricht drei Empfehlungen aus, auf die die Hochschule z.T. in ihrer Stellungnahme eingeht.

Laut der Begründung zu § 12 Abs 1 Satz 4 MRVO, die für das Land Niedersachsen einschlägig ist, muss „der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten [muss], die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und Anerkennungsverfahren, [...]“

Empfehlungen greifen deswegen für den Akkreditierungsrat zu kurz. Unabhängig davon, ob Studierende bereits während des Bachelorstudiums einen Auslandsaufenthalt absolviert haben oder es wenig entsprechende Masterprogramme im Ausland gibt (Selbstbericht, S. 49), muss die Hochschule klare Rahmenbedingungen für Aufenthalte an anderen Hochschulen schaffen.

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie erläutert, die Modulstruktur einiger Module derart geändert zu haben, dass nun im dritten Semester ein Modul „Filmproduktion“ mit vier Lehrveranstaltungen dermaßen gestaltet sei, dass es bei einem Auslandssemester „sinnvoll belegt und dann an der Hochschule Hannover prüfungsrelevant eingebracht werden“ könne. Weiterhin würden Lehrveranstaltungen zweier Module nun jährlich angeboten werden, so dass sie auch bei einem Auslandsaufenthalt belegt werden könnten.

Die Auflage kann somit entfallen.

Zur von dem Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage:

Das Gutachtergremium hat die folgende Auflage vorgeschlagen:

Im Falle des Masterstudiengangs „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ müssen die wissenschaftlichen Kompetenzen derart gestärkt werden, dass eine Promotionsfähigkeit grundsätzlich möglich ist (§ 12 Abs 1 Nds. StudAkkVO).

Das Gutachtergremium begründet die Auflage wie folgt: „Die Gutachtenden bemängeln, dass v. a. im Masterstudiengang ‚Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm‘ im Curriculum sowohl eine breite wissenschaftliche Methodenvarianz als auch ein Überblick über einschlägige kommunikationswissenschaftliche Theorien fehlen. Das Modul ‚Fernsehjournalistik‘, welches dieses Ziel verfolgt, erscheint den Gutachtenden inhaltlich deutlich zu überfrachtet zu sein, um dieses Ziel zu erreichen“ Die Hochschule habe im Rahmen der Begutachtung ausgeführt, „dass die wissenschaftlichen Kompetenzen auch in anderen Modulen (in ausreichendem Maße) enthalten seien und die Problematik somit lediglich redaktioneller Natur ist und in den Beschreibungen stärker hervorgehoben werden müsste“. Das Gutachtergremium hat daraufhin zu bedenken gegeben, dass

„die übrigen Module ebenfalls inhaltlich so breit aufgestellt sind, dass eine solche Methodenkompetenz zwar möglicherweise ebenfalls Anwendung findet, aber allenfalls einen (zu) geringen zeitlichen Anteil einnehmen kann“. (Akkreditierungsbericht, S. 35)

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine Stellungnahme vor, in der sie die von dem Gutachtergremium für die Auflage angeführten Argumente „erstaunlich vage“ nennt. Sie argumentiert, dass für die Zulassung zu dem Studiengang ein Bachelorabschluss in einem medien- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach vorausgesetzt werde und somit das Vorhandensein methodische Kenntnisse erwartet werden könne. Aus diesem Grund seien im Curriculum die „weiterführenden Methoden (u.a. Statistik, Filmanalyse, Begleitendes Kolloquium zur M.A.-Thesis, Fernsehjournalistik) auch im SWS/LVS-Umfang gestärkt“ worden (Stellungnahme, S. 2). Weiterhin führt die Hochschule aus, habe das Gutachtergremium keine Angaben dazu gemacht, welchen Umfang sie der wissenschaftlichen Befähigung im Curriculum einräumen solle, um eine Promotionsfähigkeit herzustellen und auf welcher Rechtsgrundlage diese Forderung basiere (Stellungnahme, S. 2). Schließlich erläutert die Hochschule, würden von den bisherigen Absolventinnen und Absolventen (von insgesamt 148) fünf an einer Promotion arbeiten, ein Absolvent habe im vergangenen Jahr seine Dissertation erfolgreich verteidigt.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu der Stellungnahme der Hochschule wie folgt:

Das Gutachtergremium spricht den übrigen Modulen neben dem Modul „Fernsehjournalistik“ nicht ab, Methodenkompetenzen zu vermitteln. Sein Argument, aufgrund einer inhaltlich breiten Aufstellung könnten Methodenkompetenzen nicht in ausreichendem Maße vermittelt werden, quantifiziert es in der Tat nicht. Auf dieser Grundlage sowie aufgrund der Tatsache, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs an Promotionen arbeiten und in einem Fall auch bereits erfolgreich abgeschlossen haben, stellt der Akkreditierungsrat keinen auflagenrelevanten Verstoß gegen die Kriterien der Nds. StudAkkVO fest.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Zulassungsordnung (Anlage C1.2) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

